

Anlage 1 zu GRDRs 445/2010

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschussgebührensatzung)
Vom 21. Januar 1988**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 28.07.2010 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 21. Januar 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 2007, Stadtrecht Nr. 6/2), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 1 Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.“

Der bisherige § 1 Abs. 2 wird zu Abs. 3.

2. § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von dieser Regelung ausgenommen sind die Gebühren für mehrere Eigentumswohnungen, die sich nach § 4 Abs. 2 berechnen.“

3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.“

4. § 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für zusätzlichen Aufwand (wie z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.“

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten wird die Gebühr wie folgt bestimmt:

Wert nach § 3 über	bis	Grund- betrag	Zuschlag %	auf Ausgangswert abzüglich
0 €	25.000 €	920 €		
25.000 €	100.000 €	920 €	0,45	25.000 €
100.000 €	250.000 €	1.260 €	0,45	100.000 €
250.000 €	500.000 €	1.940 €	0,25	250.000 €
500.000 €	2.000.000 €	2.570 €	0,15	500.000 €
2.000.000 €	5.000.000 €	4.880 €	0,10	2.000.000 €
5.000.000 €		7.850 €	0,10	5.000.000 €

zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

(2) Wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30%.

Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Eigentumswohnungen zu bewerten, so wird für die Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 3 Abs. 1 die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Wertermittlung ermäßigt sich die Gebühr um 20%.

(3) Für Eilaufträge kann auf die Gebühr, in Abstimmung mit dem Antragsteller, ein Zuschlag von bis zu 50 % erhoben werden.

(4) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je Seite berechnet.

(5) Gebühr für schriftliche Bodenrichtwertauskünfte

- Einfache schriftliche Bodenrichtwertauskunft
(ohne Lageplan): 30,- €
- Lageplan (Maßstab 1:500)
 - DIN A4 25,- €
 - DIN A3 30,- €
- Erweiterte schriftliche Bodenrichtwertauskunft (mit
Lageplan und Auszug aus dem Bebauungsplan): 310,- €

(6) Gebühr für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 (3) BauGB in Verbindung mit § 13 Gutachterausschussverordnung

- Vergleichswertverfahren: 130,- €
 - Auswahlverfahren: 180,- €
- bis zu 10 Vergleichsfälle;
ab 11. Fall: +10 € pro Fall

Für Sonderauswertungen werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben, mindestens jedoch 180,- €.

(7) Gebühr für Immobilienwertauskünfte (inkl. Lageplan)

- Für Grundstücke mit Ein- bis Dreifamilienhäusern: 230,- €
- Für Wohnungseigentum: 190,- €

(8) Gebühr für

- Bodenrichtwertatlas
 - Aktuelle Ausgabe: 55,- €
 - Frühere Ausgabe: 25,- €

- Bodenrichtwert DVD-ROM und Grundstücksmarktbericht (inkl. Luftbild und Wohnlagenatlas)

- Aktuelle Ausgabe:
 - Erste DVD-ROM: 180,- €
 - Jede weitere DVD-ROM: 90,- €

- Frühere Ausgabe (DVD-ROM): 90,- €

- Bodenrichtwertkarte bzw. Ausschnitt aus der Bodenrichtwertkarte bis Stichtag 31.12.2005: 30,- €

bei Versand zzgl. Versandkosten

(9) Gebühr für Grundstücksmarktbericht

- Aktuelle Ausgabe: 35,- €
- Frühere Ausgabe: 20,- €

bei Versand zzgl. Versandkosten“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.